

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) am 6. November 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung einer Kurtaxe

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb ihres Gebiets, zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

(2) Die Gemeinde kann die Hochschwarzwald Tourismus GmbH (HTG) damit beauftragen, die KONUS-Abgabe zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Abgabe entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

§ 2
Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald).

§ 3
Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen im Sinne von § 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen einschließlich der den Kur- und Erholungsgästen eingeräumten Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig nach Abs. 1 sind auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne des Abs. 2 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung (einschließlich Schule) stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungs- oder Schulbescheinigung ausreichend.

§ 4 **Dauer der Kurtaxepflicht**

(1) Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zugrunde gelegt wird.

§ 5 **Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1 beträgt für jede Person und jeden Tag

für Personen ab 16 Jahren	2,50 €
für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche	1,60 €

(2) Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts für jedes Kalenderjahr eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt

für Personen ab 16 Jahren	50,00 €
---------------------------	---------

In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. Dieser Personenkreis ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

(3) Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 haben in jedem Kalenderjahr nur einmal eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten, auch wenn diese im Kalenderjahr mehrfach oder aus mehreren Gründen erhoben werden könnte. Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 haben im jeweiligen Kalenderjahr keine zusätzliche Kurtaxe pro Aufenthaltstag nach Abs. 1 zu entrichten; eine bei Eintritt der Voraussetzungen nach Abs. 2 bereits entstandene Kurtaxe nach Abs. 1 bleibt hiervon unberührt und wird nicht auf die pauschale Jahreskurtaxe angerechnet.

Die Gästekarte nach § 8 kann dann im Falle der Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb als Nachweis der Entrichtung der pauschalen Jahreskurtaxe verwendet werden. Für Kurtaxepflichtige nach Abs. 3 gelten Satz 2 und 3 für die Laufzeit des befristeten Vertrages entsprechend.

§ 6 Befreiungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich ohne Übernachtung in der Gemeinde aufhalten (Tagesbesucher),
2. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. Besucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden; als Einwohner im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3,
4. Schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 100 % sowie Kranke, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen und Veranstaltungen sowie den öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 zu nutzen, und dies durch ärztliches Zeugnis ausweisen, während der Dauer dieses Zustands; der Nachweis ist der Gemeinde spätestens mit der Abreise vorzulegen,
5. Begleitpersonen von Kranken und schwerbehinderten Personen im Sinne von Nr. 4, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis selbst oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist und die Begleitperson selbst keine zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen besucht.

§ 7 Anträge

Die Befreiung von Kurtaxe nach § 6 ist vom Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer im Zuge der Meldung nach § 9 zu beantragen. Der Gast muss den betreffenden Vergünstigungsgrund glaubhaft machen. Der Antrag erfolgt im elektronischen Meldeverfahren, soweit der Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer von der Teilnahme an diesem Verfahren nicht ausnahmsweise befreit ist. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt.

§ 8 Gästekarte

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 4 erhält der zur Kurtaxe angemeldete Gast, der nicht nach § 6 befreit ist, eine mit Namen, Ankunftstag und voraussichtlichem Abreisetag versehene

Gästekarte. Diese enthält in den Fällen des § 5 Abs. 1 den Hinweis „KONUS“, der zur kostenfreien Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in den teilnehmenden Verkehrsverbünden im Schwarzwald berechtigt.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 erhält die kurtaxepflichtige Person eine Jahresgästekarte ohne den Hinweis „KONUS“ von der Gemeinde, jedoch erst nach Eingang der durch den Abgabebescheid erhobenen Pauschalkurtaxe. Die Jahresgästekarte gilt bis zur Ausstellung einer neuen Jahresgästekarte auch im nachfolgenden Kalenderjahr. Die Gästekarte wird auf den Namen der kurtaxepflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(3) Die sich aus der Gästekarte ergebenden Leistungen und Vergünstigungen der Gästekarte sind aus der jeweilig gültigen „Angebotsübersicht für Leistungen mit der Gästekarte im Hochschwarzwald“ ersichtlich, die auf der Homepage der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) sowie in der Touristinformation eingesehen werden kann.

(4) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte eingezogen. Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

§ 9

Melde- und Einziehungspflicht, Kontrolle

(1) Beherberger, die Personen gegen Entgelt beherbergen, sind unbeschadet der ihnen nach dem Bundesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden unbeschadet möglicher Befreiungen nach § 6 zur Entrichtung der Kurtaxe innerhalb von drei Tagen nach Anreise anzumelden und drei Tage nach Abreise abzumelden, die Kurtaxe einzuziehen und die vereinnahmten Kurtaxezahlungen eines Kalendermonats zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats gesammelt an die Gemeinde abzuführen. Als Beherberger gilt auch, wer einen Stellplatz für Wohnmobilisten entgeltlich zur Verfügung stellt. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Sie sind berechtigt, dem Gast die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. Sie erhalten eine Kurtaxesatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zugeben haben. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten hat. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten. Die Verpflichtung, die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen, bleibt unberührt. Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Meldepflichtigen nach Abs. 1 und 2 haben für die Erhebung der Kurtaxe folgende Daten des Kurtaxenpflichtigen an die Gemeinde zu melden:

1. Name;
2. Vorname;
3. Geburtsdatum;
4. Anschrift;
5. Name, Vorname und Geburtsdatum der mitreisenden Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder sowie der Mitreisenden bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen;
6. Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise sowie
7. Tag der Abreise, sobald er feststeht;
8. im Falle eines Antrages nach § 6 die zur Glaubhaftmachung jeweils erforderlichen Unterlagen.

(4) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltliche bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung per https – Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(5) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nicht oder nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Bei der Meldung sind die von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

(6) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxe-Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bei der Gemeinde zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu entrichten.

(7) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 haben sich innerhalb eines Monats nach Vorliegen oder Beendigung der die Kurtaxepflicht auslösenden Voraussetzungen bei der Gemeinde an- und abzumelden.

(8) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(9) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der dem Beherberger nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxepflicht entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet (§ 2). Sie wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde, spätestens jedoch zum jeweiligen Kalendermonatsende zur Zahlung fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 2 entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kurtaxebescheids zur Zahlung fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern, entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats; fällt der Beginn auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so wird dieser Kalendermonat mitberücksichtigt. Bei wegziehenden Einwohnern endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf des laufenden Kalendermonats.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt
- die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht oder nicht rechtzeitig nach § 9 dieser Satzung einzieht und an die Gemeinde abführt
- der Mitteilungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 2 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 14.09.2022 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Eisenbach (Hochschwarzwald), den 6. November 2024

Karlheinz Rontke

Karlheinz Rontke,
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.